

geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.07.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Herdecke mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	49.594.035 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.741.990 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.334.970 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.404.310 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.359.925 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.776.270 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.516.945 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.066.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.416.345 Euro
--	-----------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.503.000 Euro
--	-----------------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	7.202.955 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf	29.000.000 Euro
--	------------------------

festgesetzt.

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 gemäß der Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. <i>Grundsteuer</i> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 237 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 685 % |
| 2. <i>Gewerbsteuer</i> | 535 % |

Die Angaben in dieser Haushaltssatzung haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 150.000 Euro betragen.
4. Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen über 50.000 Euro (netto) anzusehen. Als unerheblich gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich bereitgestellten Betrages. Über die Leistung dieser Aufwendungen/ Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, und soweit kein solcher bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. ihr Vertreter im Amt.

§ 9

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Baumaßnahmen (Gesamtauszahlungsbedarf) | 100.000 Euro |
| b) für einmalige Beschaffungen (Jahresbedarf) | 20.000 Euro |
| c) für regelmäßige Beschaffungen (Jahresbedarf) | 30.000 Euro |

Die Festsetzungen haben hier nur deklaratorische Bedeutung, da die Festlegungen durch den Rat am 13.03.2008 beschlossen wurden.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan ein Vermerk "künftig wegfallend" (kw) bzw. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, entfallen die Stellen bzw. werden die Stellen nach Neubewertung umgewandelt, wenn sie frei werden.
2. Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.